

Begründung

der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde ein neues Kapitel zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingefügt. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, können nur solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen werden, die unter anderem ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Dabei wird der in der Förderung der beruflichen Weiterbildung bestehende Ansatz aufgegriffen und weiter entwickelt. Wesentliche Bestimmungen der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV) wurden in diesem Zusammenhang in das SGB III überführt und damit für alle Träger und in Bezug genommene Maßnahmen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Daher wird die bestehende AZWV durch eine neue Verordnung abgelöst, die im Wesentlichen Regelungen zur Träger- und Maßnahmezulassung und zum Zulassungsverfahren enthält.

Wie bisher steht im Mittelpunkt des Zulassungsverfahrens die Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch eine vom Träger ausgewählte und im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages beauftragte fachkundige Stelle.

Das Zulassungserfordernis gilt für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III selbst durchführen oder durchführen lassen. Je nachdem, in welchem Fachbereich ein Träger tätig werden will (zum Beispiel berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Transferleistungen), ergeben sich unterschiedliche Anforderungen, die er bei der Trägerzulassung zu erfüllen hat. Dies betrifft beispielsweise die Eignung der Räumlichkeiten oder des Personals, die im Rahmen der Trägerzulassung nachzuweisen sind. Das Gesetz geht daher von dem Grundsatz aus, dass eine Zulassung maßnahmebezogen, aber auch örtlich eingeschränkt werden kann (§ 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III). Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens muss ein Träger daher nur für die Fachbereiche

und die Standorte, für die er eine Zulassung beabsichtigt, darlegen, dass er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Verordnung berücksichtigt in ihren Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Akkreditierungsverfahren)

§ 177 Absatz 2 SGB III enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zertifizierungsstelle von der Akkreditierungsstelle (dies ist seit 1. Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - DAkkS) als fachkundige Stelle zuzulassen ist. Weitere allgemeine Voraussetzungen ergeben sich aus dem Akkreditierungsstellengesetz sowie DIN EN ISO 45011 beziehungsweise DIN EN ISO/IEC 17065. Die Anforderungen aus § 177 Absatz 2 SGB III entsprechen im Wesentlichen den bisher in der AZWV geregelten Voraussetzungen; in der Praxis sind hierzu keine Anwendungsschwierigkeiten aufgetreten. Neu ist die Regelung zur Qualifikation des Personals. § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB III betont deutlicher als bislang die Notwendigkeit der besonderen Fachkunde des Personals der fachkundigen Stellen und setzt voraus, dass das Personal über spezifische Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen verfügen muss.

An diese Regelung knüpft § 1 an und spezifiziert diese Anforderung. Anders als bislang müssen die fachkundigen Stellen nicht nur über die Zulassung von Trägern der beruflichen Weiterbildung entscheiden, sondern über die Zulassung aller Träger, die Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel „Aktive Arbeitsförderung“ des SGB III anbieten wollen. Dabei liegt es auf der Hand, dass Träger, die beispielsweise berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen anbieten wollen, andere Voraussetzungen erfüllen müssen, als solche, die Transfer- oder Gründungsmaßnahmen anbieten wollen. Um hier die Anforderungen, die sich aus den einzelnen Fachbereichen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachkundigen Stellen über umfassende Kenntnisse verfügen und den Inhalt und die Konzeption der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung kennen und qualitativ begutachten können, um eine erfolgreiche Durchführung sicherzustellen.

Soweit es um die Zulassung von (Gutschein-) Maßnahmen geht, sind darüber hinaus weitere Anforderungen an die Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachkundigen Stellen zu stellen. Die fachkundige Stelle entscheidet abschließend und eigenständig über die Zulassung einer Maßnahme und damit auch darüber, ob diese am Markt angeboten und auf Kosten der Beitragszahler (SGB III) beziehungsweise der Steuerzahler (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) durchgeführt werden kann. Daher ist es notwendig, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zu § 2 (Trägerzulassung)

Diese Vorschrift enthält nähere Ausführungen zur Trägerzulassung nach § 178 SGB III und greift dabei im Wesentlichen die Inhalte des § 8 AZWV auf. Sie präzisiert die Anforderungen an die Unterlagen, die vom Träger zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen bei der fachkundigen Stelle grundsätzlich eingereicht werden sollen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und die fachkundigen Stellen entscheiden in jedem Einzelfall, welche Angaben und Nachweise zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im konkreten Fall erforderlich sind. Hier können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben, je nach dem in welchem Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Träger tätig werden will. Auch die Barrierefreiheit kann ein Gesichtspunkt sein, damit Maßnahmen auch für behinderte Menschen zugänglich sind.

Zu beachten ist auch, dass nach § 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich eingeschränkt werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie durch die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder der Träger dies wünscht. Daher hat die fachkundige Stelle bei der Prüfung der Trägerzulassung zu berücksichtigen, an welchen Standorten und in welchen Fachbereichen er tätig werden will. Der Träger hat aus diesem Grund im Rahmen der Trägerzulassung die Angaben und Nachweise vorzulegen, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf den Fachbereich bezogen und örtlich geprüft werden kann.

So kann es im Bereich der Transferleistungen beispielsweise erforderlich sein, von dem Träger eine Erklärung zu verlangen, dass er eine begonnene Maßnahme bis zum Maßnahmeende durchführen kann, dass er eine transparente und nachvollziehbare Kostenkalkulation vorlegt, und dass er die Methoden darstellt, mit denen er die Eingliederung der Teilnehmenden unterstützen will. Insoweit kann es erforderlich sein, dass der Träger Angaben macht zum Beratungsumfang, zur Beratungsqualität vor und während der Durchführung der Maßnahme und dazu, was er unternimmt, um den Eingliederungsprozess aktiv zu begleiten. Andererseits muss beispielsweise auf Nachweise zu den Lehrkräften

verzichtet werden, wenn der Träger die Zulassung nur für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III begehrt.

Dies ist im Interesse des Trägers, denn er ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass er über die Voraussetzungen verfügt, in allen Fachbereichen bundesweit tätig werden zu können. Dies würde Träger regelmäßig überfordern.

Zu Absatz 1

Der Träger hat seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere seine wirtschaftliche Seriosität wie auch seine fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Zu Absatz 2

Wesentliches Ziel der Maßnahmen der Arbeitsförderung ist die Eingliederung der Teilnehmenden in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Daher muss der Träger nachweisen, dass er in der Lage ist, die Eingliederung der an seinen Maßnahmen Teilnehmenden zu unterstützen. Er hat daher die Angaben und Nachweise vorzulegen, die seine Vernetzung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor Ort darlegen, zu den Methoden, wie er bei seiner Arbeit arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt. Außerdem hat er eine Übersicht über Maßnahmen, die er bereits durchgeführt hat sowie deren Ergebnisse ebenso vorzulegen wie Bewertungen abgeschlossener Maßnahmen durch Teilnehmende und Betriebe.

Zu Absatz 3

Für eine erfolgreiche Arbeit des Trägers und damit für den Erfolg der Maßnahmen der Arbeitsförderung ist der Einsatz von qualifiziertem Personal beim Träger unerlässlich. Sowohl die Leitung als auch die Lehr- und Fachkräfte des Trägers müssen die erforderliche Qualifikation vorweisen. Die Angaben und Nachweise beziehen sich daher auf die formale Qualifikation und die Berufserfahrung sowie auf die Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

Zu Absatz 4

Die Träger sind verpflichtet, ein System zur Sicherung der Qualität anzuwenden, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die bisher in der AZWV geregelten Voraussetzungen.

Der Feststellung eines wirksamen Systems zur Sicherung der Qualität kommt damit besondere Bedeutung zu, da dieses System das notwendige Vertrauen schafft, dass die von dem Träger erbrachten Angebote den strengen Anforderungen an die Qualität und Effizienz von Maßnahmen der Arbeitsförderung entsprechen. Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Systems zur Sicherung der Qualität ist dessen sachgerechte Einführung, Aufrechterhaltung und tatsächliche Anwendung.

Art und Weise des konkreten Systems zur Sicherung der Qualität können in Einzelpunkten abweichen beziehungsweise bei unterschiedlichen Trägern in ihrer Methodik unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Der Träger muss der fachkundigen Stelle eine Dokumentation vorlegen, aus der die Implementation eines Systems zur Sicherung der Qualität nachvollziehbar hervorgeht. Die fachkundige Stelle muss anhand dieser Dokumentation feststellen, ob das System zur Sicherung der Qualität und die tatsächliche Anwendung der gewählten Methoden einschließlich der Auswertung und Messung der Prozesse und des Grads der Zielerreichung sowie der daraus abgeleiteten Verbesserungsprozesse geeignet sind, Sicherung und Steigerung der Qualität zu gewährleisten. Dabei kann die fachkundige Stelle vorliegende Zertifizierungen, zum Beispiel nach DIN EN ISO 9001, berücksichtigen. Damit werden Doppelprüfungen vermieden und Zulassungskosten gesenkt.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zu den vertraglichen Vereinbarungen sollen insbesondere dem Schutz der Teilnehmenden dienen.

Zu Absatz 6

Nach § 176 SGB III bedürfen alle Träger einer Zulassung. Dazu gehören auch die Träger, die allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder stationäre Maßnahmen handelt.

Da die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bezogen auf den jeweiligen Fachbereich - hier also insbesondere bezogen auf den Fachbereich „Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen“ - erfolgt, wird im Rahmen der Trägerzulassung geprüft, ob beispielsweise die Räumlichkeiten und das Personal geeignet sind, auf diesem Fachbereich tätig zu werden.

Absatz 6 stellt klar, dass von den Regelungen zur Trägerzulassung die Verantwortlichkeit der Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unberührt bleibt, in eigener Zuständigkeit das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem SGB IX zu

prüfen. Das heißt, dass die fachkundigen Stellen nicht das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem SGB IX prüfen. Dies obliegt allein den jeweiligen Rehabilitationsträgern.

Bei der Trägerzulassung gilt § 181 Abs. 4 Satz 2 SGB III. Die Träger können daher ergänzend zu den nach § 2 Absatz 1 bis 5 vorzulegenden Angaben und Nachweisen Unterlagen vorlegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass sie die besonderen Anforderungen des SGB IX erfüllen. Das ermöglicht den fachkundigen Stellen, Feststellungen und Prüfergebnisse der Rehabilitationsträger bei der Prüfung der Trägerzulassung zu berücksichtigen. Ergibt sich also aus dem auf das SGB IX bezogenen Nachweis beispielsweise, dass der Träger über die notwendigen Räumlichkeiten oder qualifiziertes Personal verfügt, dann kann dies bei der Prüfung der Trägerzulassung berücksichtigt werden. So können Doppelprüfungen vermieden werden.

Zu Absatz 7

Diese Regelung enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Träger, die erstmalig auf dem Gebiet der Arbeitsförderung oder in einem weiteren Fachbereich der Arbeitsförderung tätig werden wollen und daher keine Angaben aus ihrer bisherigen Tätigkeit machen können. In diesen Fällen hat der Träger der fachkundigen Stelle darzulegen, wie er die jeweiligen Anforderungen erfüllen wird.

Zu § 3 (Maßnahmezulassung)

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Maßnahme ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81ff. SGB III. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Maßnahmen, die im Wege des Gutscheilverfahrens in Anspruch genommen werden können, sind in §§ 179 und 180 SGB III sowie in §§ 3 und 4 dieser Verordnung geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift präzisiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Maßnahme eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt.

Zu Absatz 2

Bei der Kostenprüfung haben die fachkundigen Stellen gemäß § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB III die von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten durchschnittlichen Kostensätze zu berücksichtigen. Daher wird geregelt, dass die Bundesagentur diese Kostensätze jährlich veröffentlicht. Dies dient auch der Transparenz im Zulassungsverfahren.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass bei der Kostenprüfung die Maßnahmekonzeption und ihre Kalkulation von den fachkundigen Stellen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere Art und Weise der geplanten Durchführung der Maßnahme. So ist beispielsweise zu prüfen, welche Auswirkungen Selbstlerninhalte und unbetreute Praktika auf die Maßnahmekosten haben.

Zu Absatz 4

Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III die durchschnittlichen Kostensätze im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 2 SGB III nicht unverhältnismäßig übersteigen, berücksichtigt die fachkundige Stelle die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltlichen Anforderungen. Diese Regelung soll gewährleisten, dass bei Wahrung eines hohen Qualitätsniveaus der Maßnahmen zugleich eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel der Beitrags- und Steuerzahler gewährleistet wird.

Zu Absatz 5

Sind für die Durchführung einer Maßnahme Berechtigungen erforderlich, sind diese der fachkundigen Stelle vorzulegen. Diese Regelung stellt sicher, dass die zu vermittelnden Inhalte beziehungsweise die Abnahme von Prüfungen nur von denjenigen Trägern erbracht oder vorgenommen werden können, die die Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise sind im Gesundheitsbereich oder im Sicherheitsgewerbe durch Verordnungen oder sonstige rechtsverbindliche Bestimmungen besondere Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen festgelegt worden, die vom Träger zu erfüllen sind. Liegen die Nachweise nicht vor, dass der Träger zur Vermittlung dieser Inhalte oder zur Abnahme von Prüfungen berechtigt ist, kann die Maßnahme nicht zugelassen werden.

Zu Absatz 6

Die fachkundige Stelle kann wie bisher Maßnahmebausteine zulassen. Maßnahmebausteine sind regelmäßig schon für sich genommen jeweils qualifikatorisch und arbeitsmarktlich verwertbar und können bezogen auf individuelle Förderbedarfe miteinander sinnvoll kombiniert werden. Der Träger ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die aus Maßnahmebausteinen zusammengesetzte Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist und die Voraussetzungen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beziehungsweise einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt. Das heißt beispielsweise, dass Maßnahmebausteine nicht zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zusammengesetzt und mit dem Bildungsgutschein gefördert werden dürfen, wenn diese Maßnahmen überwiegend nur einen allgemein bildenden Inhalt haben (vergleiche § 180 Ab-

satz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III). Es liegt auch in der Verantwortung der Agenturen für Arbeit, dass Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine beziehungsweise Bildungsgutscheine nur für Maßnahmen ausgestellt werden, die insgesamt die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 III erfüllen.

Zu § 4 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht wortgleich der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 3 Zweiter Halbsatz AZWV.

Zu Absatz 2

Nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 SGB III ist es Aufgabe der fachkundigen Stelle, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme zu prüfen, insbesondere ob die Kosten angemessen sind. Die fachkundige Stelle prüft auch, ob Gründe vorliegen, die die Zulassung ausschließen (§ 180 Absatz 3 SGB III). Dazu gehören auch erhöhte Maßnahmekosten. Liegt dieser Ausschlussgrund vor, kann die fachkundige Stelle die Bundesagentur für Arbeit einschalten, die dann prüft, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung dieser Maßnahme vorliegt. Absatz 2 präzisiert die Kriterien, unter denen die Bundesagentur für Arbeit ihre Entscheidung zu treffen hat. Danach berücksichtigt die Bundesagentur für Arbeit bei ihrer Entscheidung die besondere Arbeitsmarktbedeutung der Maßnahme sowie die notwendigen überdurchschnittlichen technischen, organisatorischen oder personellen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme. Die Verantwortlichkeit der fachkundigen Stelle für die Prüfung der Angemessenheit der Kostensätze und ihre Unabhängigkeit bezüglich des Zulassungsverfahrens einer Maßnahme bleiben hiervon unberührt.

Zu § 5 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift präzisiert das Verfahren zur Prüfung und Erteilung der Zulassung von Trägern und Maßnahmen. Ziel ist eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die fachkundigen Stellen nach einheitlichen Standards, um ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau bei der Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung zu gewährleisten.

Der Träger vereinbart mit der fachkundigen Stelle im Rahmen ihres privatrechtlichen Vertragsverhältnisses die Art und Weise, in der der Träger die notwendigen Angaben und Nachweise vorlegt, zum Beispiel in Antragsvordrucken oder formlosen Berichten.

Zu Absatz 1 und 2

Nach § 181 Absatz 5 Satz 1 SGB III kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich eingeschränkt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie durch die Lage und voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder der Träger dies wünscht. Daher prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich.

Für die Prüfung der Trägerzulassung bedeutet das, dass in die ortsbezogene Prüfung die Standorte des Trägers miteinbezogen werden. Das heißt, dass nicht für jede rechtlich unselbstständige Zweigstelle eine eigene Trägerzulassung erforderlich ist. Ebenfalls kein Standort eines Trägers sind Betriebsstätten eines Arbeitgebers, bei denen betriebliche Teile von Maßnahmen durchgeführt werden. Gleichwohl müssen die einzelnen Standorte in der Anlage zum Zertifikat nach Absatz 6 ausgewiesen werden.

Außerdem bedeutet dies, dass bei der Trägerzulassung die notwendigen Angaben und Nachweise mit Blick auf die Fachbereiche, für die die Zulassung begehrt wird, geprüft werden müssen. Die für die Prüfung zu berücksichtigenden Fachbereiche sind in Satz 3 abschließend aufgeführt.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist das Vorliegen der Voraussetzungen ortsbezogen, also mit Blick auf die einzelnen Standorte des Trägers, zu prüfen.

In welchem Umfang Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden, entscheidet die fachkundige Stelle unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards im Einzelfall.

Zu Absatz 3

Maßnahmen sollen qualitativ hochwertig und zugleich wirtschaftlich sein. Daher muss ein hohes Qualitätsniveau bei der Durchführung von Maßnahmen gewährleistet werden. Dies entspricht dem Interesse der Teilnehmenden, der Bundesagentur für Arbeit und der Beitrags- und Steuerzahler an hochwertigen Maßnahmen. Gleichzeitig werden die Interessen der Träger an einem möglichst einfachen und damit kostenbewussten Verfahren berücksichtigt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine zu offene Referenzauswahl nicht geeignet ist, die Qualität der Maßnahmen in jedem Fall zu gewährleisten. Denn Referenzauswahl bedeutet, dass nicht alle Maßnahmen eines Trägers, sondern nur ein Teil tatsächlich von der fachkundigen Stelle geprüft wird, aber für alle Maßnahmen eine Zulassung erteilt wird.

Gleichzeitig sollen gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Daher ist es im Interesse angemessener Maßnahmekosten erforderlich, alle Maßnahmen, deren Kosten über den von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen liegen, besonders zu prüfen. Absatz 3 sieht vor, dass auch künftig eine Referenzauswahl möglich ist. Es können aber nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten die von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Aus den Maßnahmen, aus denen eine Referenzauswahl möglich ist, zieht die fachkundige Stelle eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl. Dabei haben die fachkundigen Stellen Regeln anzuwenden, die zu keiner Ungleichbehandlung zwischen kleinen und großen Trägern führen. Sollen Maßnahmen mit deutlich unterschiedlicher Dauer, mit unterschiedlichen Zielsetzungen (vergleiche § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen oder mit unterschiedlichen Bildungszielen zugelassen werden, sind aus jeder Kategorie Stichproben zu ziehen.

Zu Absatz 4

Gemäß § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 3 Satz 2 SGB III beträgt die Dauer der Zulassung von Trägern und Maßnahmen längstens fünf Jahre. Damit wird die Dauer der Zulassung im Vergleich zur AZWV um zwei Jahre verlängert. Diese Regelung wurde von der Praxis hinsichtlich der Zulassung von Trägern begrüßt. Allerdings wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Zulassung von Maßnahmen für bis zu fünf Jahre zum Nachteil der förderberechtigten Personen sein könne. Denn diese haben ein Interesse an einem an der aktuellen Arbeitsmarktsituation ausgerichteten Maßnahmenangebot. Da sich die Situation und die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt stetig verändern, wurde aus der Praxis die Forderung erhoben, dass die Dauer der Zulassung einer Maßnahme wie bisher auf bis zu drei Jahre begrenzt sein soll. Gleichwohl kann in bestimmten Fällen auch die Zulassung für bis zu fünf Jahre sinnvoll sein, so zum Beispiel bei Maßnahmen, die den Veränderungen des Arbeitsmarktes nicht unmittelbar unterworfen sind. Aus diesen Gründen wird die gesetzliche Regelung dahin gehend näher spezifiziert, dass die Dauer der Zulassung einer Maßnahme auf längstens drei Jahre befristet werden soll. Eine Zulassungsdauer bis längstens fünf Jahre ist möglich, wenn die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme haben wird. Hat die fachkundige Stelle Erkenntnisse, dass vor Ablauf von fünf Jahren Änderungen eintreten werden, die Einfluss auf die Trägerzu-

lassung haben könnten, kann die Befristung der Trägerzulassung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.

Zu Absatz 5 und 6

Der Träger ist gemäß § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 SGB III verpflichtet, der fachkundigen Stelle unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können. Absatz 5 benennt als wichtige Änderungen solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

Diese Mitteilungen sind von der fachkundigen Stelle dahin gehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf die Zulassung haben. Daraus kann sich insbesondere die Notwendigkeit ergeben, die Anlage zu dem bestehenden Zertifikat zu aktualisieren. Dies gilt vor allem dann, wenn der Träger einen neuen Standort eröffnet, einen bestehenden schließt oder an einem bestehenden Veränderungen vornimmt, beispielsweise in einem neuen Fachbereich tätig werden will.

Die Beifügung einer Anlage zum Zertifikat, in der Änderungen hinsichtlich der Zulassung von der fachkundigen Stelle unverzüglich eingetragen werden und die damit immer den aktuellen Stand der Zulassung wiedergibt, dient der Transparenz. Dies ist wichtig für die fachkundigen Stellen, da es möglich ist, dass Träger- und Maßnahmezulassungen von unterschiedlichen fachkundigen Stellen erteilt werden und den fachkundigen Stellen so ein schneller Überblick ermöglicht wird. Die Transparenz ist auch wichtig für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Wege der Vergabe einkaufen. Die Trägerzulassung ist künftig Voraussetzung für die Vergabeentscheidung. Daher müssen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter eindeutig feststellen können, ob ein Träger für einen bestimmten Standort und einen bestimmten Fachbereich zugelassen ist. Nur so kann dem Auftrag des Gesetzgebers aus § 176 SGB III nachgekommen und gewährleistet werden, dass jeder Träger während der Durchführung einer Maßnahme eine Trägerzulassung hat. Soll beispielsweise eine Auftragsmaßnahme vergeben oder eine Maßnahme zugelassen werden, muss nach § 176 SGB III für den Zeitraum der Dauer der Maßnahme (-zulassung) die Trägerzulassung vorliegen. Unter Umständen ist der Zuschlag oder die Zulassung unter der Bedingung zu erteilen, dass der Träger für eine nahtlose Verlängerung seiner Zulassung Sorge trägt.

Zu Absatz 7

Die fachkundige Stelle ist nach § 181 Absatz 7 SGB III verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt. Diese Regelung ist ins-

besondere mit Blick auf die Maßnahmezulassung wichtig. Denn aufgrund der Regelung zur Referenzauswahl werden auch Maßnahmen zugelassen, die nicht eingehend geprüft worden sind. Die Zulassung eines ganzen Maßnahmepakets erfolgt vielmehr in dem Vertrauen darauf, dass alle Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wenn die geprüften Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Gleichwohl können sich im Zeitverlauf Hinweise ergeben, dass auf diesem Wege zugelassene Maßnahmen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei hat die fachkundige Stelle auch die Erkenntnisse zu berücksichtigen, die ihr die Agentur für Arbeit gemäß § 183 Absatz 4 SGB III im Rahmen ihrer Qualitätsprüfung mitteilt. In diesen Fällen ist die Zulassung zügig zu überprüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen zu entziehen. Entsprechendes gilt bei Maßnahmen, die aus Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden. Denn hier erfolgte nur eine Zulassung der einzelnen Bausteine und es ist dem Träger überlassen, sie individuell und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig zusammenzusetzen. Dabei hat der Träger zwar gemäß § 3 Absatz 6 zu gewährleisten, dass eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Aber Fehleinschätzungen sind nicht ausgeschlossen. Im Interesse einer rechtmäßigen Maßnahmeerbringung ist auch in diesem Fall die Maßnahme zu überprüfen und ihre weitere Durchführung gegebenenfalls zu unterbinden.

Vor dem Entzug der Zulassung kann die fachkundige Stelle dem Träger eine Frist zur Nachbesserung setzen, die gemäß § 181 Absatz 7 SGB III drei Monate nicht überschreiten darf. Bei dem Setzen dieser Frist steht der fachkundigen Stelle ein Ermessen zu. Die Frist ist so zu wählen, dass bei bereits laufenden Maßnahmen die Mängel schnellstmöglich behoben werden und bei nicht rechtmäßigen Wiederholungsmaßnahmen die erneute Durchführung verhindert wird.

Zu Absatz 8

Satz 1 stellt klar, dass allein die Agentur für Arbeit die Durchführung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 2 SGB III prüfen und deren Erfolg beobachten kann. Dies entspricht der Regelung in § 183 SGB III zur Qualitätsprüfung. Die Klarstellung ist gleichwohl notwendig mit Blick auf die bei der Akkreditierung anwendbare DIN EN ISO 45011 beziehungsweise DIN EN ISO/IEC 17065. Von der Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit der Akkreditierungsstelle, im Rahmen der Akkreditierung fachkundige Stellen und gegebenenfalls Träger zu beobachten. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit der fachkundigen Stellen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens Träger zu beobachten. Satz 2 verpflichtet die fachkundigen Stellen, die Erkenntnisse, die sie gemäß § 183 Absatz 4 SGB III im Rahmen der Qualitätsprüfung von Maßnahmen erhält, dahin gehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf die Zulassung eines Trägers oder einer Maßnahme haben.

Zu § 6 (Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Akkreditierungsstelle, den fachkundigen Stellen und der Bundesagentur für Arbeit ist wichtig, um die möglichst reibungslose Durchführung des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzungshinweise nach Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, Umsetzungshinweise zu geben, um eine einheitliche Umsetzung der rechtlichen, insbesondere der auf die Fachbereiche bezogenen Regelungen bei den fachkundigen Stellen zu gewährleisten. Damit ist kein Eingriff in konkrete Zulassungsentscheidungen verbunden und die fachkundigen Stellen bleiben weiterhin unabhängig in ihrer Entscheidung. Ziel ist vielmehr, dass allen fachkundigen Stellen gleichermaßen einheitliche Verfahrens- und Auslegungshinweise zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen der fachkundigen Stellen erhöht werden. Da die fachkundige Stelle gewährleisten muss, dass sie die Umsetzungshinweise bei der Prüfung der Träger- und Maßnahmezulassung anwendet, ist es sinnvoll, die Hinweise zu bündeln und den fachkundigen Stellen regelmäßig eine aktualisierte Gesamtausgabe zur Verfügung zu stellen. Hiervon abzugrenzen ist die Aufgabe des Beirates als Expertengremium nach § 182 SGB III, Empfehlungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen auszusprechen. Diese hat die Bundesagentur für Arbeit bei der Erstellung der Umsetzungshinweise zu beachten.

Zu § 7 (Übergangsregelung)

Künftig wird ein neuer Beirat gemäß § 182 SGB III Empfehlungen zum Zulassungsverfahren aussprechen. Da der neue Beirat sich zunächst konstituieren muss, sieht die Übergangsregelung vor, dass die Empfehlungen des bisherigen Anerkennungsbeirats nach der AZWV bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen weiter gelten. Voraussetzung ist, dass sie den gesetzlichen Regelungen des SGB III und dieser Verordnung nicht widersprechen.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die AZWV, deren wesentliche Inhalte in den gesetzlichen Regelungen und in dieser Verordnung aufgegangen sind, außer Kraft.